

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
89/C 245/01	ECU.....	1
89/C 245/02	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	2
89/C 245/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989	2
89/C 245/04	Offener Zugang zu und offene Nutzung von Breitbandnetzen — Eingeschränkte Ausschreibung.....	3
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
89/C 245/05	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 durch Aufhebung der Abgabe des Grenzübergangsscheins beim Überschreiten einer Binnengrenze der Gemeinschaft	4
89/C 245/06	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG durch Anhebung der realen Steuerfreigrenzen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr	5
<hr/>		
Berichtigungen		
89/C 245/07	Berichtigung zum <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> Nr. C 242 vom 22. September 1989	9

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

25. September 1989

(89/C 245/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,4283	Spanische Peseta	130,043
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,5536	Portugiesischer Escudo	174,526
Deutsche Mark	2,07158	US-Dollar	1,08904
Hollandischer Gulden	2,33676	Schweizer Franken	1,79801
Pfund Sterling	0,676215	Schwedische Krone	7,05809
Danische Krone	8,05674	Norwegische Krone	7,59172
Franzosischer Franken	7,01616	Kanadischer Dollar	1,28104
Italienische Lira	1496,35	osterreichischer Schilling	14,5888
Irishes Pfund	0,777500	Finnmark	4,69596
Griechische Drachme	180,607	Japanischer Yen	155,298
		Australischer Dollar	1,37941
		Neuseelandischer Dollar	1,82267

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).
 Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
 Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
 Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
 Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
 Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(89/C 245/02)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1)

18./19. September 1989

Verordnung (EWG) Nr.	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
Beschluß der Kommission vom 5. 9. 1989	403/89	F	UNHCR/Simbabwe	LEPv	140	DES	3	Hoogwegt — Arnhem (NL)	1 975,10
2499/89	382/89 383/89 412/89 413/89	A B C D	Ägypten Ägypten Ägypten Ägypten	LEP (*) LEP (*) LEP (*) LEP (*)	825 825 825 825	EMB EMB EMB EMB	3 4 5 2	Deutsches Milch Kontor — Hamburg (D) Hoogwegt — Arnhem (NL) Hoogwegt — Arnhem (NL) Deutsches Milch Kontor — Hamburg (D)	1 758,35 1 754,95 1 752,50 1 758,23
2667/89	232/89 95-96/89 354/89 27/89 312/89 313/89 311/89 165/89 336/89 457-460/89 375/89	I II III IV V-A V-B V-C VI VII VIII IX	UNHCR/Äthiopien PAM/Äthiopien Komoren CICR/Angola UNRWA/Syrien UNRWA/Jordanien UNRWA/Israel ONG/... ONG/... ONG/... UNHCR/Algerien	SU SU SU SU SU SU SU SU SU SU SU	100 645 100 20 241 511 1 020 1 334 610 510 200	DEB EMB DEB DEB DEB DEB DEB EMB EMB EMB DEB	2 2 2 2 2 2 2 1 2 2 2	Mutual Aid — Anvers (B) Zuckerhandelsunion — Berlin (D) Mutual Aid — Anvers (B) n.z. (!) n.z. (!) n.z. (!) n.z. (!) Zuckerhandelsunion — Berlin (D) Zuckerhandelsunion — Berlin (D) Zuckerhandelsunion — Berlin (D) n.z. (!)	558,54 412,24 602,64 n.z. (!) n.z. (!) n.z. (!) n.z. (!) 420,81 415,81 420,81 n.z. (!)
2459/89	368/89	I	CICR/Angola	HCOLZ	150	DEB	2	A.O.H. — Utrecht (NL)	904,96
2601/89	78/89	I	ONG/Vietnam	BLT	12 816	EMB	10	U.N.C.A.C. — Paris (F)	157,47

(*) Low heat.

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

(!) Zweite Ausschreibung am 3. Oktober 1989.

BLT: Weichweizen	DUR: Hartweizen	HOLI: Olivenöl
FBLT: Weichweizenmehl	FMAI: Maismehl	HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
CBL: Geschliffener Langkornreis	GMAI: Maisgrieß	HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl
CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis	LEP: Magermilchpulver	HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
CBR: Geschliffener Rundkornreis	LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert	DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
BRI: Reisbruch	LENP: Vollmilchpulver	DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
FHAF: Haferflocken	BO: Butteroil	EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
MAI: Mais	B: Butter	DEST: Lieferung frei Bestimmungsort
SOR: Sorghum	GDUR: Hartweizengrieß	
SU: Zucker		

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989

(89/C 245/03)

In Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 1) teilt die Kommission mit, daß der nachstehend aufgeführte Gemeinschaftsplaftond erreicht worden ist.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Ursprung	Plaftondhöhe
10.0030	Schweröle	Irak	547 500 Tonnen

Offener Zugang zu und offene Nutzung von Breitbandnetzen — Eingeschränkte Ausschreibung

(89/C 245/04)

1. *Auftraggeber:*
Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation, XIII/D, z. Hd. von Herrn P. Picard, J-37 2/39, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel, Tel. (32-2) 235 74 82.
2. *Verfahrensart:*
Eingeschränkte Ausschreibung.
3. *Auftragsgegenstand:*
Durchführung einer Studie über geeignete Voraussetzungen und über umfassendere rechtliche Vereinbarungen, die zur Gewährleistung des offenen Zugangs zu und der offenen Nutzung von Breitbandnetzen in der gesamten Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den ONP-Grundsätzen notwendig sind.
Die Studie soll in zwei Phasen durchgeführt werden:
Phase A: beruht im wesentlichen auf vorliegenden Daten und umfaßt:
 - i) Entwicklungen bei den Breitbandnetzen,
 - ii) Dienste und Märkte;Phase B: umfaßt:
 - iii) rechtliche Fragen,
 - iv) Strategie für die Anwendung des ONP-Prinzips bei Breitbandnetzen.
4. *Ausführungsfrist:*
Die Arbeit muß bis Dezember 1990 abgeschlossen sein.
5. *Rechtsform der Bietergemeinschaft:*
Bewerbungen können einzeln oder gemeinsam eingereicht werden. Wird von zwei oder mehreren Bewerbern ein gemeinsames Angebot eingereicht, so ist einer als Verantwortlicher und Hauptauftragnehmer anzugeben.
6. *a) Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:*
16. 10. 1989.
Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder, bei persönlicher Überbringung, das Datum des Eingangs.
b) Anschrift:
Siehe Punkt 1, z. Hd. von Herrn P. Picard, Büro J-37 2/39, Tel. (32-2) 235 74 82, Telex 27095 COMTEL B, Telefax (32-2) 236 30 22.
7. *Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:*
19. 10. 1989.
Detaillierte Spezifikationen werden bis zu diesem Termin versandt.
8. *Mindestbedingungen:*
Den Bewerbungen sind ein Verzeichnis ähnlicher Studien, ein Nachweis der Fachkenntnisse sowie Angaben über die Präsenz in der Gemeinschaft beizufügen.
9. *Zuschlagskriterien:*
Die Kriterien für die Angebotsbewertung werden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt.
10. *Andere Auskünfte:*
11. *Absendung der Bekanntmachung:*
26. 9. 1989.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 durch Aufhebung der Abgabe des Grenzübergangsscheins beim Überschreiten einer Binnengrenze der Gemeinschaft

KOM(89) 331 endg. — SYN 205

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Juli 1989)

(89/C 245/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/87⁽²⁾, schreibt unter anderem vor, daß der Beförderer bei der Eingangszollstelle jedes Mitgliedstaats, dessen Gebiet im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens berührt wird, einen Grenzübergangsschein abzugeben hat. Gemäß der genannten Verordnung besteht der Zweck des Grenzübergangsscheins darin, in Fällen, in denen die Waren am Bestimmungsort nicht gestellt werden, die Vermutung bezüglich des Mitgliedstaats, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist und somit die fällig gewordenen Zölle und anderen Abgaben zu erheben sind, zu belegen.

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985 in Mailand hat die Kommission ein Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes der Gemeinschaft vorgelegt, in dem der Termin für die Verwirklichung dieses Binnenmarktes auf Ende 1992 festgesetzt worden ist. Der Europäische Rat hat dieses Ziel bestätigt.

In dem genannten Weißbuch ist insbesondere vorgesehen, in einem Übergangsstadium zusätzliche Vereinfachungsmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft durchzuführen; in diesem Sinne ist in dem Aktionsplan für die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 an erster Stelle die Aufhebung der Abgabe des Grenzübergangsscheins aufgeführt.

Die Abschaffung des Grenzübergangsscheins macht die Einführung eines Ersatzverfahrens notwendig, anhand dessen der Abgabebetrag, der im Falle der Nichtgestellung der Waren am Bestimmungsort fällig wird, sowie der für die Abgabenerhebung zuständige Mitgliedstaat bestimmt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beförderer hat einen Grenzübergangsschein abzugeben

- a) bei jeder Grenzübergangsstelle im Sinne des Artikels 11 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich;
- b) bei jeder Eingangszollstelle der Gemeinschaft, wenn die Waren über das Gebiet eines Drittlandes befördert worden sind.

Das Muster des Grenzübergangsscheins wird nach dem Verfahren des Artikels 57 festgelegt.“

2. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe d) wird gestrichen;
- b) folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Wenn die Sendung nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt worden und der Ort der Zuwiderhandlung nicht bekannt ist, gilt diese Zuwiderhandlung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 157 vom 17. 6. 1987, S. 1.

- als in dem Mitgliedstaat begangen, zu dem die Abgangszollstelle gehört, oder
- als in dem Mitgliedstaat begangen, zu dem die Eingangszollstelle in der Gemeinschaft gehört und bei der ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde,

es sei denn, der Hauptverpflichtete weist den zuständigen Behörden nach, daß das Verfahren ordnungsgemäß verlaufen oder wo die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht und gilt diese Zuwiderhandlung als in dem Abgangs- oder Eingangsmittgliedstaat begangen, so werden von diesem Mitgliedstaat die Zölle und andere Abgaben nach den höchsten in der Gemeinschaft für die Waren der betreffenden Sendung geltenden Sätzen erhoben.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, so werden diesem Mitgliedstaat die Abgaben (mit Ausnahme der Eingangsabgaben), denen die Waren dort unterliegen, von dem Mitgliedstaat, der sie ursprünglich erhoben hat, erstattet. In diesem Fall wird ein eventueller Überschuß der Person erstattet, die die Abgaben erstmals gezahlt hatte.“

3. Artikel 42 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle des Artikels 22 ersetzen die Anschreibungen der Eisenbahnen die Grenzübergangsscheine.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG durch Anhebung der realen Steuerfreigrenzen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

KOM(89) 331 endg. — SYN 205

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Juli 1989)

(89/C 245/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8a des Vertrages definiert den Binnenmarkt als einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, und sieht die schrittweise Verwirklichung dieses Marktes bis zum 31. Dezember 1992 vor.

Da das System der Freigrenzen für Einfuhren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr die Zirkulation von steuerbelasteten Gütern bedeutet, nimmt es teilweise die all-

gemeine Behandlung der grenzüberschreitenden Transaktionen vorweg, welche im Binnenmarkt vorherrschen wird.

In Anbetracht der Notwendigkeit einer schrittweisen Verwirklichung des in Artikel 8a definierten Binnenmarktes ist die stufenweise Anhebung der Freigrenzen sowohl im Hinblick auf den Binnenmarkt wie auch zum Erreichen des in dem zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie 69/169/EWG des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/194/EWG ⁽²⁾, genannten Zieles erforderlich. Die Verwirklichung des Binnenmarktes bedeutet, daß Waren, die einschließlich Steuern gekauft worden sind, ohne jegliche Verpflichtung zur Zahlung weiterer Steuern über die Binnengrenze verbracht werden können, und daß die derzeitigen Freigrenzen für Reisende bedeutungslos und somit hinfällig werden.

Desgleichen ist es erforderlich, alle Unterschiede, die zwischen den Mitgliedstaaten in der Behandlung Reisender bei der Einreise bestehen, stufenweise zu beseitigen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 47.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Richtlinie 69/169/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2:

- a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden
 - in Absatz 1 die Worte „390 ECU“ durch „800 ECU“ ersetzt,
 - in Absatz 2 die Worte „100 ECU“ durch „200 ECU“ ersetzt;
- b) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 werden
 - in Absatz 1 die Worte „800 ECU“ durch „1 200 ECU“ ersetzt,
 - in Absatz 2 die Worte „200 ECU“ durch „300 ECU“ ersetzt;
- c) mit Wirkung vom 1. Januar 1992 werden
 - in Absatz 1 die Worte „1 200 ECU“ durch „1 600 ECU“ ersetzt,
 - in Absatz 2 die Worte „300 ECU“ durch „400 ECU“ ersetzt.

2. In Artikel 4 Absatz 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

„Warenbezeichnung“	I Im Verkehr zwischen Drittländern und der Gemeinschaft	II Im Verkehr zwischen Mitgliedstaaten		
		mit Wirkung vom 1. Januar 1990	mit Wirkung vom 1. Januar 1991	mit Wirkung vom 1. Januar 1992
a) <i>Tabakwaren:</i>				
Zigaretten	200 Stück	400 Stück	500 Stück	600 Stück
oder				
Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g)	100 Stück	200 Stück	250 Stück	300 Stück
oder				
Zigarren	50 Stück	100 Stück	125 Stück	150 Stück
oder				
Rauchtabak	250 Gramm	550 Gramm	700 Gramm	800 Gramm
b) <i>Alkohol und alkoholische Getränke:</i>				
destillierte Getränke und Spiri- tuosen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol; unvergällter Ethylalko- hol mit einem vorhandenen Alko- holgehalt von 80 % vol und mehr	insgesamt 1 Liter	insgesamt 2 Liter	insgesamt 2,5 Liter	insgesamt 3 Liter
oder				
destillierte Getränke und Spiri- tuosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Sake oder ähnliche Getränke mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumweine, Likör- weine	insgesamt 2 Liter	insgesamt 4 Liter	insgesamt 5 Liter	insgesamt 6 Liter
und				
nicht schäumende Weine	insgesamt 2 Liter	insgesamt 7 Liter	insgesamt 9 Liter	insgesamt 10 Liter
c) <i>Parfüms</i>	50 g	100 g	125 g	150 g
und				
Toilettenwasser	¼ Liter	½ Liter	⅝ Liter	¾ Liter“

3. In Artikel 5 Absatz 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

„Warenbezeichnung	Mit Wirkung vom 1. Januar 1990	Mit Wirkung vom 1. Januar 1992
a) <i>Tabakwaren:</i>		
Zigaretten oder Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g) oder Zigarren oder Rauchtabak	60 Stück 30 Stück 15 Stück 75 Gramm	80 Stück 40 Stück 20 Stück 100 Gramm
b) <i>Alkoholische Getränke:</i>		
destillierte Getränke und Spirituosen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 22 % vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine und nicht schäumende Weine	0,375 Liter 0,75 Liter 0,75 Liter	0,5 Liter 1 Liter 1 Liter“

4. Artikel 7b:

- a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1990 werden die Worte „85 ECU“ und „310 ECU“ durch „340 ECU“ ersetzt;
- b) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 werden die Worte „340 ECU“ durch „750 ECU“ ersetzt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wird Artikel 7b gestrichen.

5. In Artikel 7c wird der Begriff „in einem anderen Land“ durch „in einem Drittland“ ersetzt;

6. Folgender Artikel 7d wird eingefügt:

„Artikel 7d

In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 wird das Königreich Dänemark ermächtigt, die folgenden Freimengen anzuwenden, wenn diese Waren von in Dänemark ansässigen Reisenden nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat von weniger als 24 Stunden eingeführt werden:

Warenbezeichnung	Mit Wirkung vom 1. Januar 1990	Mit Wirkung vom 1. Januar 1991	Mit Wirkung vom 1. Januar 1992
— Zigaretten oder — Rauchtabak, bei dem die Tabakfasern weniger als 1,5 mm breit sind („Feinschnitt“)	80 Stück 150 Gramm	200 Stück 350 Gramm	400 Stück 600 Gramm
— destillierte Getränke und Spirituosen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	keine	1 Liter	2 Liter“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1990 nachzukommen.

Die gemäß dem ersten Absatz erlassenen Maßnahmen müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften mit, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 242 vom 22. September 1989**

(89/C 245/07)

Auf Seite 1 (ECU) lautet der erste Absatz der Fußnote (*) wie folgt:

„(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).“

EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-
BEDINGUNGEN

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS
UNTERSTÜTZT DIE BESEITIGUNG DER STEUERGRENZEN**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich mit sehr großer Mehrheit für die Harmonisierung der indirekten Steuern ab 1. Januar 1993 ausgesprochen. Die Billigung dieses von der Kommission vorgelegten „Steuerpakets“ liegt auf der Linie der vom Ausschuß im Laufe der letzten zehn Jahre abgegebenen einschlägigen Stellungnahmen. Sie wird verbunden mit mehreren Bitten um ergänzende Erläuterungen, mit präzisen Empfehlungen und Beurteilungen technischer Art, deren Bedeutung sicher richtig eingeschätzt werden wird von denjenigen Personen, deren Aufgabe es sein wird, die Beschlüsse der Gemeinschaft in einem Bereich, der die Bürger und die Wirtschaftskräfte Europas unmittelbar berührt, umzusetzen und auszuführen.

75 S.

Veröffentlicht in: ES, DE, EN, FR, IT.

Katalognummer: EX-99-88-011-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 5,50 — DM 11 — BFR 250



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPÄISCHES ZOLLINVENTAR CHEMISCHER ERZEUGNISSE

Ein Handbuch zur Einreihung chemischer Erzeugnisse in der Kombinierten Nomenklatur
(deutsche Ausgabe)

Diese Vorlage enthält

- 32 000 chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme);
- neun Sprachen: Spanisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Portugiesisch.

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die im Neuen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der neun Sprachen ausgegangen werden kann.

Die Nomenklatur des Neuen Zolltarifs beruht auf der Nomenklatur des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodifizierung von Waren“, das am 1. Januar 1988 in Kraft getreten ist;

- die jeweilige Bezeichnung in einer der neun Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch) dank einer gemeinsamen Schlüsselzahl (CUS-Nr.);
- die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Registry Number) zu finden;
- für die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) zu finden.

626 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: CB-52-88-348-DE-C ISBN: 92-825-7917-4

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

einsprachiger Band:

ECU 33,75 BFR 1 450 DM 70

alle neun Fassungen:

ECU 232 BFR 10 000 DM 480



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg